

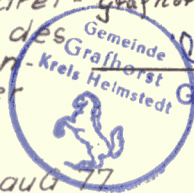
Textliche Festsetzungen

Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen von mehr als 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

~~Entlang der Grenze der K 38 mit Ausnahme des Einmündungsbereiches der Planstraße A sowie entlang der gemeinsamen Grenze vom Sichtdreieck und Kinderspielplatz ist vom Eigentümer des angrenzenden Baugrundstückes bzw. der Grünfläche bzw. des Kinderspielplatzes ein fester Zaun ohne Tür und Tor zu errichten.~~

gestr.

Grafhorst, den 21. Juli 1978



Wendel
Gemeindedirektor

Die Schutzpflanzung ist gemäß § 9 Nr. 25 BBauG 77 mit heimischen Bäumen und Sträuchern auf 100 qm ca. 20-30 Stück anzulegen.

Mindestgröße der Bauplätze beträgt 700 qm.

Gemeinde Grafhorst



Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Velpke

Telefax: 0 53 64 / 52 52

DER GEMEINDEDIREKTOR

Neue BLZ der NORD/LB
250 500 00

Gemeinde Grafhorst, Lindenstraße 1, 3181 Grafhorst

☎ : 05364 - 2547

Landkreis Helmstedt
- Bauordnungsamt -

3330 Helmstedt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens



Bearbeitet von: Herrn Wiedemann

Telefon (Durchwahl): 05364 - 52- 42
Samtgemeinde Velpke

Bankkonten der Samtgemeindekasse	Konto-Nr.	BLZ
Volksbank Velpke	100500600	27191486
Nordd. Landesbank Vorsfelde	8802050	27051518
Postgiroamt Hannover	9621-305	25010030

Unser Zeichen
- 600.1 -

Datum
26.09.1991.

Anwendbarkeit des § 25 c Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für verschiedene Bebauungspläne im Bereich der Gemeinde Grafhorst

Der Rat der Gemeinde Grafhorst hat in seiner Sitzung am 05.09.1991 beschlossen, daß für alle in Frage kommenden Bebauungspläne der Gemeinde Grafhorst die Anwendung des § 25 c Abs. 2 BauNVO zugelassen wird.

Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift bezieht sich im einzelnen auf folgende Bebauungspläne:

"Hinter dem Dorfe III", "Mühlenbrink", "An der Baumschule" und "Im Winkel".

(Wenzel)